

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 2. März 2009 Geschäftszeichen:
I 55-1.40.22-76/08

Zulassungsnummer:
Z-40.22-327

Geltungsdauer bis:
28. Februar 2014

Antragsteller:

kiga Kunststofftechnik GmbH
Gießener Straße 3, 57234 Wilnsdorf

Zulassungsgegenstand:

Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-HD)
200 I



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen mit zehn
Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 19. Februar 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete, rechteckige Auffangvorrichtungen mit Auffangvolumen von 200 l gemäß Anlage 1, die im Tiefziehverfahren aus Polyethylen der Werkstoffklasse PE-HD hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen werden mit flachem Boden oder mit neun angeformten Füßen hergestellt. In die Auffangvorrichtungen darf ein Gitterrost als Stellebene eingesetzt werden. Die Auffangvorrichtung mit flachem Boden darf auf einen dazugehörigen Palettenunterbau aus Polyethylen (PE-HD) aufgestellt werden.

(2) Die Wände der Auffangvorrichtungen sind mit vertikal verlaufenden Sicken versehen. Der obere Rand der Auffangvorrichtung ist umlaufend zweifach abgewinkelt und dient zur Aufnahme des Gitterrostes. Der Boden der Auffangvorrichtung weist vier in Längsrichtung verlaufende Sicken auf.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

(4) Bei der Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen zum Schutz gegen Niederschlag ausreichend überdacht und vor Sturmwirkungen geschützt sein.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(6) Flüssigkeiten nach den Medienlisten 40-1.1¹ des DIBt und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtungen:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(7) Bei der Lagerung von Medien nach (6), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514² und 515³ zu beachten.

(8) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung nach § 19 h des WHG⁴.

(9) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.



¹ Medienliste 40-1.1, Stand: Mai 2005; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

² TRGS 514, September 1998; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und Orts beweglichen Behältern

³ TRGS 515, September 1998; Lagern Brand fördernder Stoffe in Verpackungen und Orts beweglichen Behältern

⁴ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 19. August 2002

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Die zu verwendenden Werkstoffe sind in Anlage 2 aufgeführt.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.5 entsprechen.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für eine Gesamtlast von 4,0 kN unter Beachtung einer entsprechenden Lastverteilung (z.B. Fasslasten) bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE-HD) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1)⁵. Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3 (1).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2.6 Auffangvorrichtungen

Die Behälter und die Auffangvorrichtungen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

(4) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk der kiga Kunststofftechnik, Giessener Straße 3 in 57234 Wilnsdorf hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2 erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen (gemäß Abschnitt 5.1.3),
- Werkstoff (PE-HD),



⁵ DIN 4102:1998-05; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

- Tragkraft der Stabebenen (Gitterrost),
- Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-327.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 4, Abschnitt 2) der Auffangvorrichtungen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1, aufgeführten Prüfungen durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist -soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich- die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4, Abschnitt 2, genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Hierzu zählen:

- ein geeignetes Löschkonzept (Brandmeldeeinrichtung in Verbindung mit Werkfeuerwehr, automatische Löschanlage),
- Verringerung der Brandlast in der Anlage,



- ausreichend große Abstände zu Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten und zu Gebäuden und Betriebsteilen mit hohen Brandlasten (als Anhalt: > 10 m),
- brandschutztechnische Bemessung der Gebäude oder der Umschließungsbauteile der Anlage nach DIN 18230-1⁶ (bei Anlagen in Gebäuden).

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(3) Die sich aus den Stützweiten der Gitterroste ergebenden Belastungswerte für die Stellenebene dürfen nicht überschritten werden.

(4) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z.B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrerschutz oder durch Aufstellen in besonderen Räumen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen der Auffangvorrichtungen nur sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen (auch bei Aufstellung auf dem Palettenunterbau) auf einer ebenen biegesteifen Auflagerplatte bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) stehen.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁷ oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Auf der Stellfläche der Auffangvorrichtung dürfen nur solche Behälter/Gefäße aufgestellt werden, deren Volumen nicht größer als das der Auffangvorrichtung ist.

(3) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(4) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(5) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

⁶ DIN 18230-1:1998-05; Baulicher Brandschutz im Industriebau – Teil 1: Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer

⁷ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Abschnitt 2.4.3 sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden



(6) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagefläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls Lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(7) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt oder kontrollierbar ist.

(8) Behälter/Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(9) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer den planmäßig über die Gitterroste eingeleiteten Lasten und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen für die Lagerung von Behältern/Gefäßen mit Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (6) verwendet werden.

5.1.3 Nutzbares Volumen der Auffangvorrichtungen

Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Dabei ist ein Freibord bis in Höhe der Unterkante des Gitterrostes zu berücksichtigen. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Gitterrost verwendet werden, ist ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

5.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller der Auffangvorrichtungen der Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ihres genehmigten Auszuges auszuhändigen.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁷ oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu klären.

(3) Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtungen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und gegebenenfalls auszuwechseln.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtungen einschließlich des ggf. vorhandenen Palettenunterbaues ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Sofern Behälter/Gefäße gelagert werden, sind diese aus der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist gegebenenfalls zu reinigen.

(3) Ist die Auffangvorrichtung nach einer Beschädigung, die ihre Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, ist sie einer Dichtheitsprüfung mit Wasser zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG durchgeführt werden.

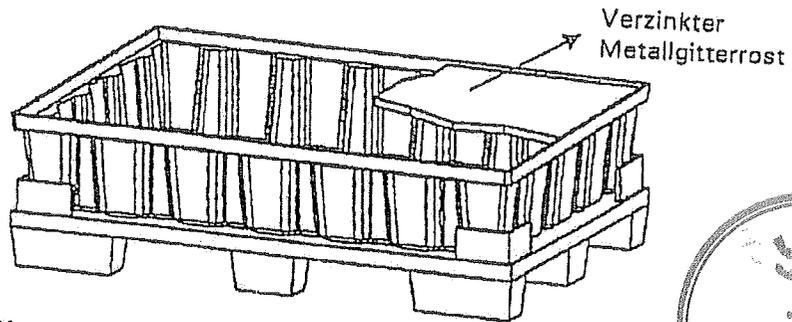


- (4) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.
- (5) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

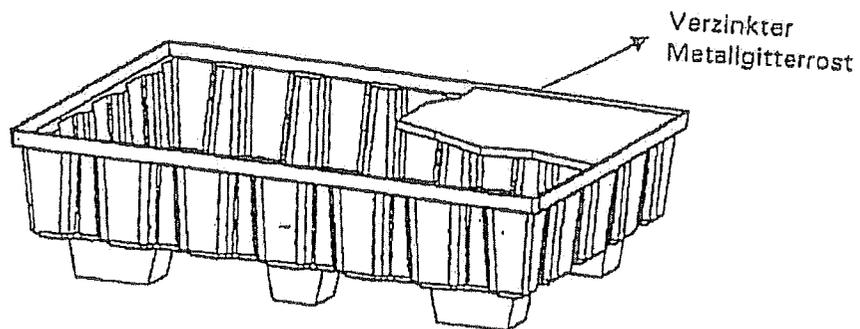
Eggert



Variantenübersicht



Auffangwanne Typ 2503 mit separater Palette

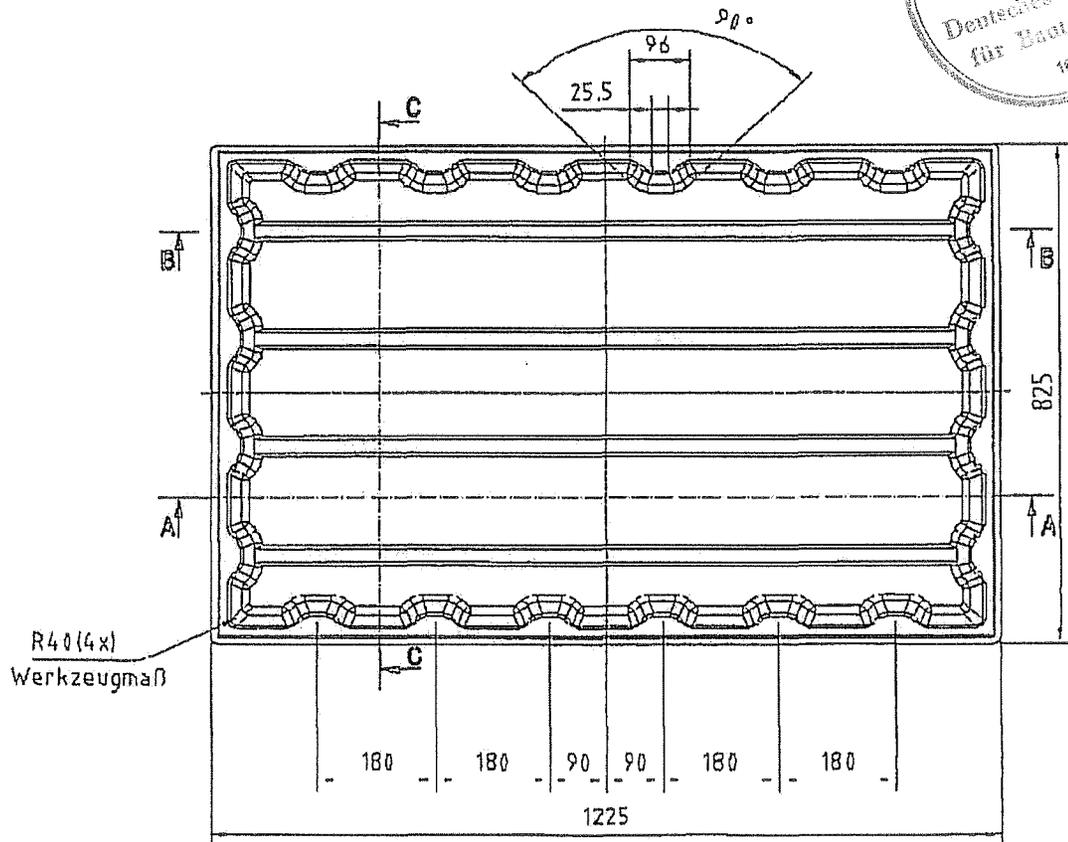
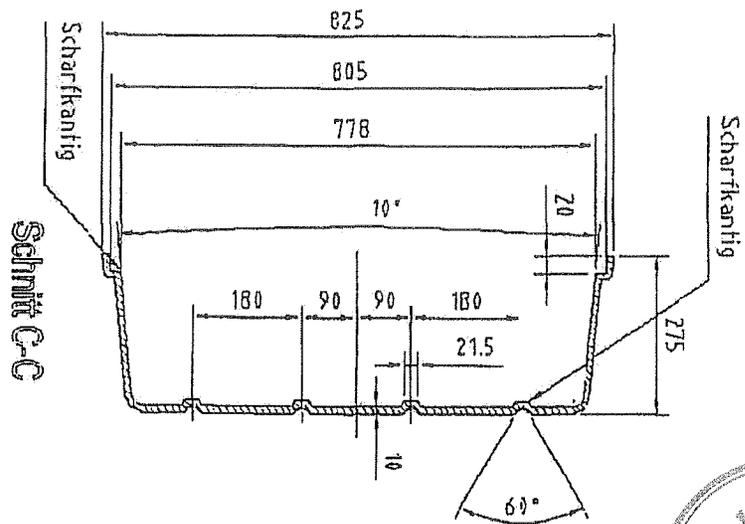


Auffangwanne Typ 2506 mit angeformten Füßen

Kiga Kunststofftechnik GmbH
 Giessener Str. 3
 57234 Wilnsdorf

Sicherheitsauffangwanne

Anlage ¹
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. 40.22-327
 vom 02. März 2003

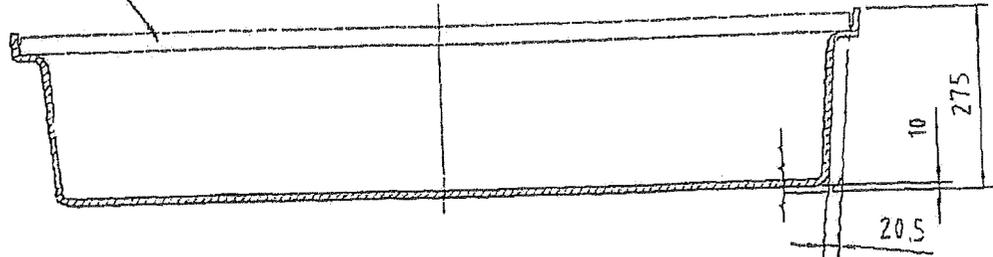


Kiga Kunststofftechnik GmbH
 Giessener Str. 3
 57234 Wilnsdorf

Sicherheitsauffangwanne
 mit flachem Boden

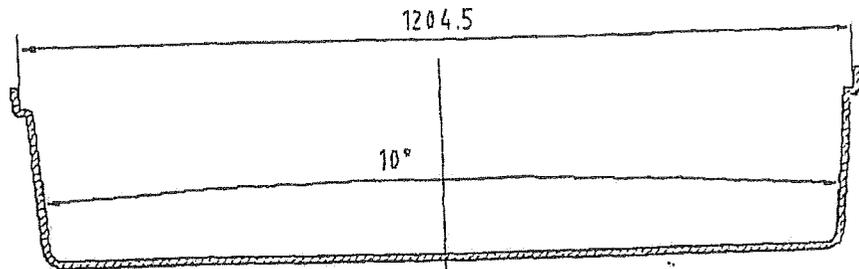
Anlage 1.1
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. 40.22-327
 vom 02. März 2009

Rostgrösse . 12x5x805x25⁰/₂₅

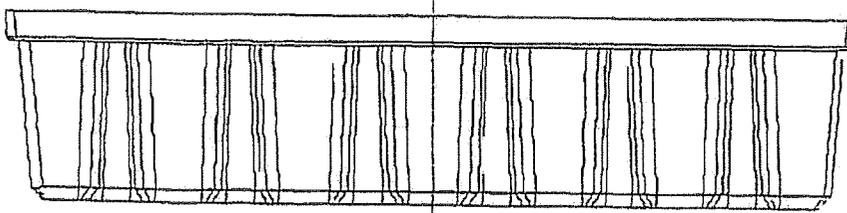


Schnitt B-B

Versteifungsricke ges. 20 St.



Schnitt A-A



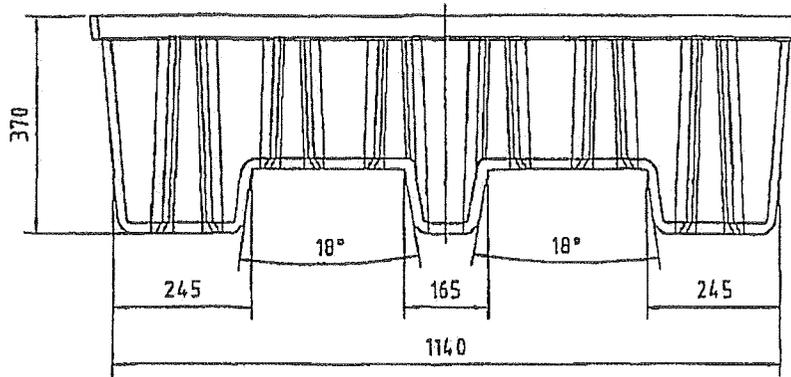
Ansicht Y



Kiga Kunststofftechnik GmbH
Giessener Str. 3
57234 Wilnsdorf

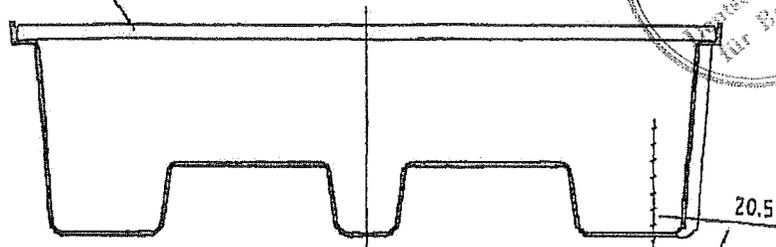
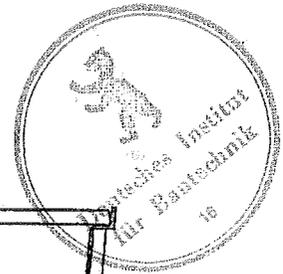
Sicherheitsauffangwanne
mit flachem Boden

Anlage 1.2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. 40.22-327
vom 02. März 2009



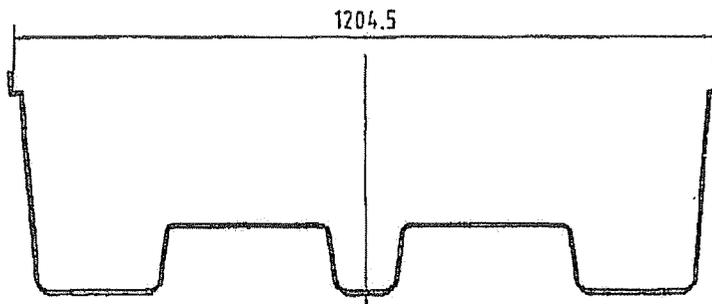
Ansicht Y

Rostgrösse : 1205x805x25⁰/_{7,5}



Schnitt E

Versteifungssicke ges. 20 St.

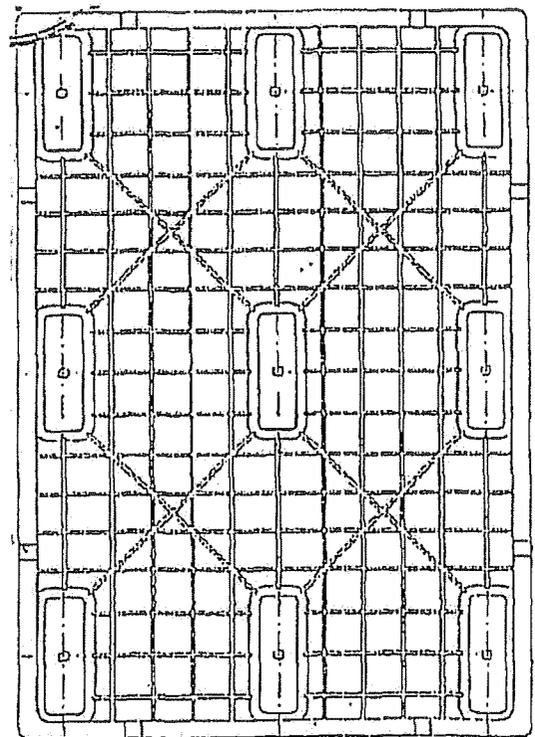
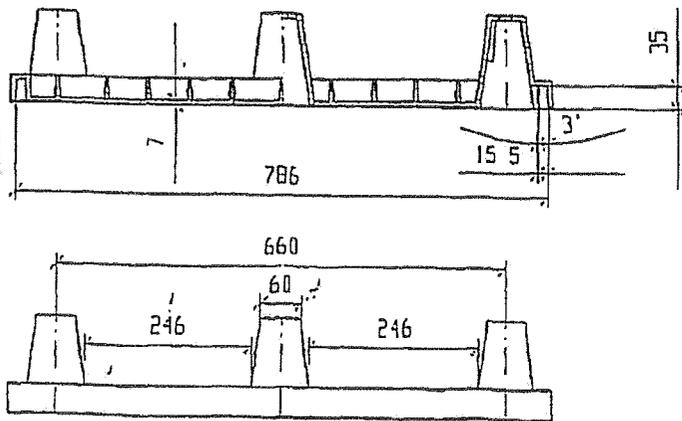
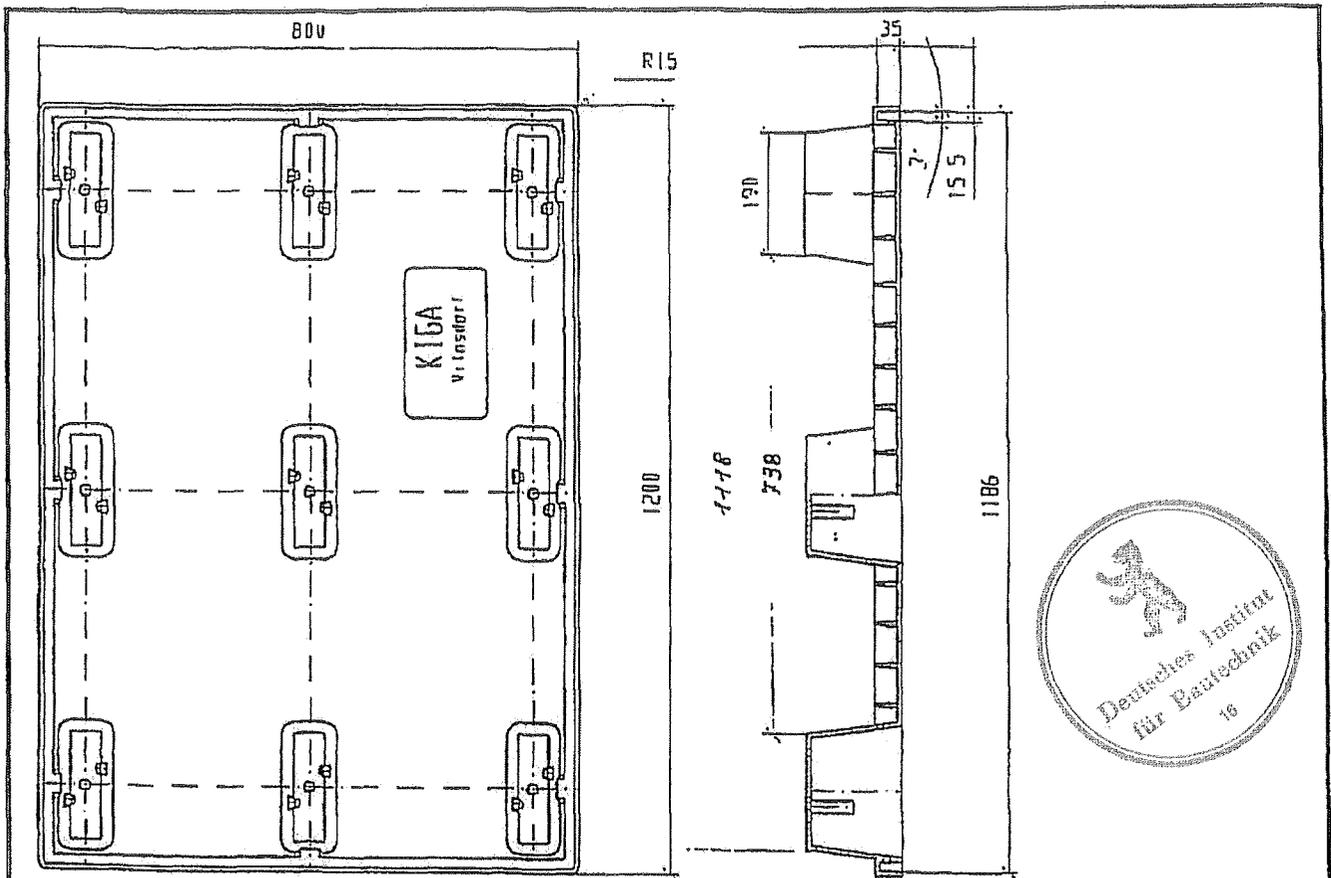


Schnitt A-A

Kiga Kunststofftechnik GmbH
Giessener Str. 3
57234 Wilnsdorf

Sicherheitsauffangwanne
mit angeformten Füßen

Anlage 1.4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. 40.22-327
vom 02. März 2009



Kiga Kunststofftechnik GmbH
 Giessener Str. 3
 57234 Wilnsdorf

Palette für
 Sicherheitsauffangwanne

Anlage 1.5
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. 40.22-327
 vom 02. März 2009

W e r k s t o f f e

1 Bodenplatten und Wände

1.1 Formmassen

Für alle Formstoffe (extrudierte/ gepresste Tafeln) dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Abweichend hiervon dürfen auch die durch Handelsname und Hersteller genauer bezeichneten Formmassen, die in einer beim DIBt hinterlegten Werkstoffliste aufgeführt sind, verwendet werden. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen.

1.2 Formstoffe

Zur Herstellung der Auffangvorrichtungen dürfen nur Halbzeuge (Formstoffe) verwendet werden, die für den vorliegenden Verwendungszweck allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind. Andere Halbzeuge dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie in der beim DIBt hinterlegten Werkstoffliste enthalten sind.

Für die Formstoffe gelten die nachfolgenden Anforderungen:

Eigenschaft	Einheit	Prüfnorm	Anforderung
Schmelzindex	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133 ¹ MFR 190/5	max. MFR = MFR _(a) + 15%
Streckspannung	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 ² bei 50 mm/min Abzugsgeschwindigkeit)	≥ 20,0
Streckdehnung	%		≥ 8,0
Elastizitätsmodul (Sekantenmodul)	N/mm ²	DIN EN ISO 527-2 ³	≥ 800
Maßänderung (nach Warmlagerung) längs und quer	%	in Anlehnung an DIN 8075 ⁴	± 3,0 (maximal)

Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)

2 Stellflächen / Gitterroste

Die Gitterroste sind entsprechend den nachfolgend genannten Abmessungen und Werkstoffen herzustellen:

Abmessung:	1200 x 800 mm
Maschenweite MW:	31,00 / 31,33 mm
Maschenteilung:	33,00 / 33,33 mm
Tragstab:	25,00 / 2,00 mm
Querstab:	10,00 / 2,00 mm

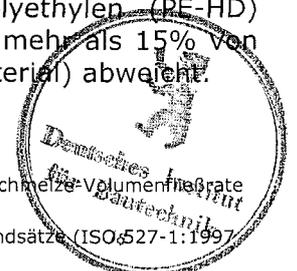
Stahlgitterrost Werkstoff: ST 37, verzinkt

Belastungswert: 28,8 kN/m² (für 600 mm Stützweite, gleichmäßig verteilte Last)

3 Palettenunterbau

Für den Palettenunterbau sind Formmassen aus Polyethylen (PE-HD) zu verwenden. Es dürfen auch sortenreine Regranulate (Recyclingmaterial) aus Polyethylen (PE-HD) verwendet werden, wenn der Schmelzindex dieses Regranulats nicht mehr als 15% von den Anforderungen für die Formmasse nach Abschnitt 1 (Ausgangsmaterial) abweicht.

- 1 DIN EN ISO 1133:2005-09, Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:2005); Deutsche Fassung EN ISO 1133:2005
- 2 DIN EN ISO 527-1:1996-04, Kunststoffe, Bestimmung der Zugeigenschaften, Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:1997 einschließlich Corr. 1:1990), Deutsche Fassung EN ISO 527-1:1996
- 3 DIN EN ISO 527-2:1996-06, Kunststoffe, Bestimmung der Zugeigenschaften, Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:1993 einschließlich Corr. 1:1994), Deutsche Fassung EN ISO 527-2:1996
- 4 DIN 8075:1999-08, Rohre aus Polyethylen (PE), PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD; Allgemeine Güteanforderungen, Prüfungen



Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

- (1) Die Polyethylentafeln werden erwärmt und im Vakuum-Tiefziehverfahren zu dem Grundkörper der Auffangvorrichtung geformt. Nach entsprechender Abkühlung und Entformung werden die Kanten der Auffangvorrichtung beschnitten.
- (2) Jede Auffangvorrichtung ist vollständig aus Werkstoffen einer Werkstoffklasse (PE-HD) zu fertigen.
- (3) Nach Prüfung des Kunststoff-Grundkörpers werden die Auffangvorrichtungen mit Gitterrosten und/oder Untergestellen (Paletten) komplettiert.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

Ein Schleifen der Auffangvorrichtungen über den Untergrund ist nicht zulässig.

2.2.4 Beförderung

Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern. Durch die Art der Befestigung darf die Auffangvorrichtung nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Lagerung der Auffangvorrichtungen vor Einbau/Aufstellung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁵ oder eines Werkssachkundigen des Herstellers zu verfahren.



⁵ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBT bestimmt werden

Ü b e r e i n s t i m m u n g s n a c h w e i s

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoff

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen der Ausgangsmaterialien (Tafeln) anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204⁶ der Hersteller der Ausgangsmaterialien nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in Anlage 2 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204. Die erforderlichen Nachweise sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt:

Tabelle: Nachweis der Werkstoffe

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung, nach DIN EN ISO 1872-1 ⁷	Anlage 2, Abschnitt 1	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte		Aufzeichnung oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	
Formstoff	Schmelzindex, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul Maßänderung nach Warmlagerung	Anlage 2 Abschnitt 1.2	Aufzeichnung	nach Betriebsanlauf, nach Chargenwechsel

1.2 Auffangvorrichtungen

An der Auffangvorrichtung sind die in der nachfolgenden Tabelle genannten Prüfungen durchzuführen.

Tabelle: Prüfung der Auffangvorrichtung

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen; Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206 ⁸ Werkszeichnungen	Aufzeichnung	jede Auffangvor- richtung (Wanddicken stich- probenartig)
Wanddicken; Einsatzmassen	Abschnitt 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Prüfverfahren (Wasserprüfung) siehe BPG ⁹ Abschnitt 4.2 (3)		

6 DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004
7 DIN EN ISO 1872-1; 1999:10; Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis-
Spezifikationen (ISO 1872-1:1993); Deutsche Fassung EN ISO 1872-1:1999
8 Merkblatt DVS 2206:1975-11, Prüfung von Bauteilen und Konstruktionen aus thermoplastischen Kunststoffen
9 Bau- und Prüfgrundsätze für Auffangvorrichtungen (Auffangwannen) aus Thermoplasten mit einem Rauminhalt bis 1000 l -
Fassung Oktober 2005



1.3 Anforderungen an Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

Die Abmessungen gemäß Anlage 1.1 bis 1.5 sind einzuhalten.

Als Ausgangswerkstoff zum Tiefziehen sind Tafeln mit folgenden Wanddicken zu verwenden:

Auffangvorrichtung mit Füßen: 12,0 mm

Auffangvorrichtung ohne Füße: 10,0 mm

Tabelle: Prüfgrundlagen Wanddicken und Einsatzmassen (ohne Gitterroste)

Eigenschaft	Messwert		
	Auffangwanne mit Füßen	Auffangwanne ohne Füße	Paletten- unterbau
Mindestwanddicke (mm) (nach plastischer Verformung)	5,4	5,4	5,4
Mindesteinsatzmasse (kg)	13	11	15

1.4 Palettenunterbau

Der in Anlage 1.5 dargestellte Palettenunterbau ist in die werkseigene Produktionskontrolle einzubeziehen. Die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 3, sind einzuhalten.

1.5 Gitterroste

Die in Anlage 2, Abschnitt 2, aufgeführten Gitterroste sind in die werkseigene Produktionskontrolle einzubeziehen.

2 Erstprüfung

Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk muss willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und 4, Abschnitt 1 entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und 4, Abschnitt 1 bestätigen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.4.2 der Besonderen Bestimmungen.

